

## Gebührentarif Nutzung Langlaufloipen

Vom Kleinen Landrat gestützt auf Art. 15 Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen<sup>1</sup> am 25. Juni 2024 erlassen

### Art. 1

Grundsatz Für die Nutzung der von der Gemeinde Davos unterhaltenem Loipennetz<sup>2</sup> wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

### Art. 2

Schweizer Langlaufpass <sup>1</sup> Die Gemeinde Davos ist dem Verein "Loipen Schweiz" angeschlossen.  
<sup>2</sup> Der von diesem Verein herausgegeben Schweizer Langlaufpass gilt auch auf dem Loipennetz der Gemeinde Davos. Die Gebühr gemäss Art. 1 ist mit dem Erwerb dieses Passes abgegolten.

### Art. 3

Benutzungsgebühren im Einzelnen <sup>1</sup> Für Personen, welche kein Schweizer Langlaufpass gemäss Art. 2 hiervor besitzen, gelten folgende Benutzungsgebühren (in Schweizer Franken):

	Regulär	Einheimische mit Einheimischenausweis der Gemeinde Davos oder Klosters und Gäste mit Gästekarte <sup>3</sup>
Saisonkarte	90.–	70.–
Wochenkarte	40.–	35.–
Tageskarte	10.–	9.–

<sup>2</sup> Für die Nutzung der Snowfarming-Loipe ist Art. 7 massgebend.

### Art. 4

Befreiung Folgende Personengruppen können die Loipen (Snowfarming-Loipe ausgenommen) kostenlos nutzen:

- a) alle Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag;
- b) Kinder und Jugendliche mit Einheimischenausweis der Gemeinde Davos oder Klosters bis zum 18. Geburtstag;
- c) Kinder und Jugendliche mit einem Schülerausweis des Sportgymnasiums, der Schweizerischen Alpinen Mittelschule Davos oder einer schweizerischen Berufsschule;
- d) Personen, die einem Langlauf-Nationalteam (A-Kader) angehören.

<sup>1</sup> DRB 24

<sup>2</sup> Art. 14 DRB 24

<sup>3</sup> Art. 18 DRB 23

## Art. 5

- Reduktion
- <sup>1</sup> Inhaber der Gästekarte "Private Card" können die Saisonkarte gemäss Art. 3 hiervor jeweils vom 1. Mai bis zum 15. Juli gegen die Entrichtung einer Gebühr von Fr. 65.– beziehen.
- <sup>2</sup> Langlauflehrer in einem Anstellungsverhältnis (Arbeitgeber hat Wohnsitz in Davos oder Klosters) und Mitglieder des Langlaufclubs Davos erhalten die Saisonkarte gemäss Art. 3 für Fr. 45.–.
- <sup>3</sup> Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eines in der Gemeinde Davos oder Klosters stattfindenden Langlaufrennens oder des Blick-Langlaufplauschs, entrichten für eine Tageskarte gemäss Art. 3 Fr. 5.–.
- <sup>4</sup> Die Reduktionen gemäss Abs. 1-3 hiervor gelten nicht für die Snowfarming-Loipe.

## Art. 6

- Gültigkeitsdauer
- <sup>1</sup> Die Gültigkeitsdauer des Schweizer Langlaufpasses richtet sich nach den Vorgaben des Vereins "Loipen Schweiz".
- <sup>2</sup> Die Saisonkarte ist für eine Wintersaison gültig.
- <sup>3</sup> Die Wochenkarte ist 7 Tage ab dem gewählten Datum gültig.
- <sup>4</sup> Die Tageskarte ist für das gewählte Ausstellungsdatum gültig.

## Art. 7

- Snowfarming-Loipe
- <sup>1</sup> Inhaber eines Schweizer Langlaufpasses gemäss Art. 2 müssen keine zusätzliche Gebühr für die Nutzung der Snowfarming-Loipe bezahlen.
- <sup>2</sup> Inhaber der Saisonkarte gemäss Art. 3 können gegen Bezahlung einer zusätzlichen Gebühr von Fr. 40.– die Snowfarming-Loipe während der ganzen Wintersaison nutzen.
- <sup>3</sup> Die Wochen- und Tageskarte gemäss Art. 3 ist für die Nutzung der Snowfarming-Loipe ebenfalls gültig.
- <sup>4</sup> Kadermitglieder des Swiss-Ski Schweizerischer Skiverbands und des Bündler Skiverbands sowie Mitglieder der JO Skiclub Davos können die Snowfarming-Loipe kostenlos nutzen.

## Art. 8

- Übertragbarkeit
- Die Abonnemente gemäss Art. 2 ff. sind persönlich für eine Einzelperson ausgestellt und nicht übertragbar.

## Art. 9

- Destination Davos Kloster
- Der Erwerb einer Saison-, Wochen und Tageskarte der Gemeinde Klosters berechtigt auch zur Nutzung der Loipen in der Gemeinde Davos. Der Erwerb der Saison-, Wochen und Tageskarte gemäss Art. 3 ff. berechtigt auch zur Nutzung der Loipen in der Gemeinde Klosters. Die Gemeinde Klosters erhebt dieselben

Gebühren. Die gesamten Einnahmen werden per Ende Saison nach dem vom Vereins "Loipen Schweiz" vorgegeben Schlüssel auf die Gemeinden Davos und Klosters aufgeteilt.

Art. 10

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt gleichzeitig mit dem Nachtrag IV zum Gemeindegesetz über die Förderung touristischer und sportlicher Veranstaltungen und Anlagen in Kraft.